



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

GESETZENTWURF

Z: 22 - GE 9 87

Datum: 18. AUG. 1987

Verf. 24. AUG. 1987

*L. Klausgraber*

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

VA/ZB/611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 303

Datum

13.8.1987

Betreff:

Binnenschiffahrtsgesetz  
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

*[Handwritten signature]*



Der Kammeramtsdirektor:

iA

*[Handwritten signature]*

Beilagen



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr  
als Oberste Schifffahrtsbehörde

Radetzkystr 2  
1030 Wien

Ihre Zeichen

Z1 195.037/3-I/8-  
1987

Unsere Zeichen

VA/Mag Kr/611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 303

Datum

6.8.1987

Betreff

Binnenschifffahrtsgesetz  
(Stellungnahme)

Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt eine übersichtliche Zusammenfassung der verschiedenen legislativen Grundlagen im Bereich der Binnenschifffahrt dar. Die Überarbeitung und Modernisierung dieser gesetzlichen Grundlagen durch Berücksichtigung geänderter technischer sowie gesellschaftlicher Verhältnisse wird vom Österreichischen Arbeiterkammertag grundsätzlich begrüßt.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 12 Abs 1

Nach § 12 Abs 1 "können ausländische Fahrzeuge, die österreichische Gewässer befahren, von der Einhaltung einzelner Bestimmungen befreit werden, sofern durch die Anwendung entsprechender Vorschriften des Heimatstaates die Fahrzeuge etwa die gleiche Sicherheit für die Schifffahrt und die an Bord befindlichen Personen, sowie die Ordnung der Schifffahrt gewährleistet sind." Da sich diese Bestimmung nicht nur auf Beförderung von Fahrgästen, auf Urkunden und Kennzeichnung der Fahrzeuge, sondern auch auf den Transport gefährlicher Güter (§ 11) bezieht, wird die Formulierung "etwa die gleiche

- 2 -

Sicherheit" als zu unbestimmt erachtet. Es müßte daher in jedem Fall darauf Bedacht genommen werden, daß beim Transport gefährlicher Güter die österreichischen Bestimmungen zur Anwendung gelangen, wenn dadurch den Sicherheitsanforderungen besser entsprochen werden kann.

#### Zu § 78 Abs 2

In diesem Absatz wird der Begriff "Anlegestelle" eingeführt. Da dieser Terminus bei den Begriffsbestimmungen nicht berücksichtigt wurde, schlägt der Kammertag vor, ihn ebenfalls im Begriffskatalog im § 2 aufzunehmen.

#### Zu § 79 Abs 2

Diese Bestimmung ersetzt den § 5 Abs 2 Zeile 5 und 6 des Binnenschiffahrtskonzessionsgesetzes 1978 (Bedarfsprüfung) und berücksichtigt offensichtlich das 1986 ergangene Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes in bezug auf den Gelegenheitsverkehr. Demnach wird nunmehr "volkswirtschaftliches Interesse" für eine etwaige Konzessionserteilung vorausgesetzt, sowie eine negative Abgrenzung dieses Kriteriums vorgenommen, und zwar insofern als volkswirtschaftliches Interesse dann nicht vorliegt, wenn durch die Erteilung neuer Konzessionen bereits bestehende Linienverkehre bzw Güterverkehrskonzessionen gefährdet werden.

Da eine negative Abgrenzung als nicht ausreichend angesehen wird, schlägt der Kammertag vor, für das Vorliegen volkswirtschaftlichen Interesses auch Voraussetzungskriterien anzuführen.

In den Erläuterungen wird ausgeführt, daß aufgrund der neuen Bestimmungen nur mehr der Linienverkehr und die Güterbeförderungskonzessionen Schutz genießen. Der Kammertag weist in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, daß die Formulierung im Gesetzestext "ein solches Interesse liegt insbesondere dann nicht vor, ..." in bestimmten - nicht näher definierten - Fällen auch die Berücksichtigung der Gefährdung bestehender Gelegenheitsverkehrskonzessionen (§ 78 Abs 2 Zeile 2) zuläßt.

#### Zu § 82 Abs 4

Die Regelung des Fortbetriebsrechtes von Ehegatten und Kindern wurde vom Binnenschiffahrtskonzessionsgesetz (§ 8 Abs 3) unverändert übernommen.

- 3 -

Diese Bestimmungen weichen von den Regelungen der Gewerbeordnung 1973 insofern ab, als dort das Fortbetriebsrecht dem überlebenden Ehegatten auch im Falle einer Wiederverheiratung, den Kindern, Wahlkindern und Kindern der Wahlkinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres zusteht.

Zur Vereinheitlichung der gesetzlichen Grundlagen regt der Kammerntag daher an, die Bestimmungen der Gewerbeordnung auch ins Binnenschiffahrtsgesetz zu übernehmen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

